



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7046/1-Pr 1/91

II-1841 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

690 IAB

1991 -05- 07

zu 656 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 656/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (656/J), betreffend die höchst bedenkliche Vorverurteilung eines Landeshauptmannes, beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 3 und 13:

Auf Grund von Medienberichten ist davon auszugehen, daß Kopien der Abhörprotokolle, von wem immer, sei es aus Strafakten, sei es aus Aufzeichnungen anderer Behörden, an nicht berechnigte Personen weitergegeben wurden. Diese Vorgangsweise ist objektiv rechtswidrig im Sinne des § 310 Abs. 1 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und stellt daher eindeutig einen Rechtsbruch dar.

Ein Tatverdacht gegen eine bestimmte Person liegt jedoch nicht vor, es wird insbesondere kein Verfahren gegen Landeshauptmann Dr. Purtscher geführt. Das bezughabende Strafverfahren wegen § 310 StGB ist bei der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ 1 a UT 3351/91 gegen, wie ich in der Anfragebeantwortung vom 15.2.1991 zu 2 ausgeführt habe, unbekannte Täter anhängig.

- 2 -

Die Aussage in der Anfragebeantwortung vom 15.2.1991 "Das Vorliegen eines Rechtsbruches ist eindeutig" enthielt somit, wie sich aus dem Zusammenhalt der seinerzeitigen Antworten zu 2 und 9 ergibt, keinen Vorwurf gegen Landeshauptmann Dr. Purtscher.

Zu 2:

Ich wollte mit meiner Antwort zum Ausdruck bringen, daß der Justizminister im Hinblick auf die ihm im Rahmen der Strafrechtspflege zukommenden Aufgaben Handlungen von Landeshauptleuten - wie die anderer Staatsbürger auch - nur nach rechtlichen Gesichtspunkten und nicht nach anderen Kriterien oder Grundsätzen zu beurteilen hat. Eine bestimmte Handlungsweise des Landeshauptmannes Dr. Purtscher lag nicht zur Beurteilung vor, und es hat daher in der seinerzeitigen Anfragebeantwortung auch keine Beurteilung durch mich stattgefunden.

Zu 4 und 5:

Nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz wurde dem Untersuchungsausschuß (nur) eine zweiseitige Zusammenfassung des in Rede stehenden Telefonats vom 19.2.1989 mit auszugsweiser wörtlicher Wiedergabe des Gesprächs zugeleitet. Das Bundesministerium für Justiz kann diese Frage aber nicht mit voller Sicherheit beantworten, da es von den dem Parlament übermittelten Unterlagen keine Kopien zurückbehalten hat.

Es ist richtig, daß ein großer Personenkreis Zugang zu den dem Untersuchungsausschuß übermittelten Unterlagen und damit Gelegenheit hatte, Ablichtungen anzufertigen und den Inhalt der Unterlagen in die Öffentlichkeit zu tragen.

- 3 -

Zu 6 bis 9:

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß der Buchautor Pretterebner über Kopien aus dem Proksch-Akt verfügte und daß er Vorträge über die Lucona-Affäre hielt. Es ist jedoch nicht bekannt, ob auch Kopien der gegenständlichen Abhörprotokolle in seinem Besitz waren, ob diese Protokolle Gegenstand seiner Vorträge waren und ob Pretterebner solche Protokolle einer Reihe von Zeitungsredaktionen im zeitlichen Vorfeld der Regierungsbildung übermittelt hat.

Zu 10:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits am 6.3.1991 veranlaßt, daß Hans Pretterebner in dem bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB, AZ 1 a UT 3351/91, vernommen wird.

Zu 11:

Aus den gegenständlichen Abhörprotokollen hat sich, wie in der Öffentlichkeit bekannt ist, kein Hinweis auf eine Beziehung des Sektionschefs Dr. Oberhammer zum Kreis des Udo Proksch ergeben.

Zu 12:

Nein. Ich betone nochmals, daß ich gegen Landeshauptmann Dr. Purtscher keinen Vorwurf erhoben habe.

7. Mai 1991

